



## DAS AMT FÜR ÖFFENTLICHE ORDNUNG INFORMIERT

### **Merkblatt für Hundehalterinnen und Hundehalter in der Stadt Rheinfelden (Baden) sowie den Ortsteilen**

#### Allgemeines:

Wer einen Hund hält, hat diesen so unterzubringen und zu halten, dass andere Menschen durch den Hund nicht gefährdet und niemand in seiner Ruhe unzumutbar gestört wird. Hundehalter:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund weder Personen noch andere Tiere anspringt, nicht unbeaufsichtigt umherläuft und dass anhaltende Bellen und Heulen, vor allem während der Mittags- und Nachtruhe, unterbleibt. Hundehalter:innen tragen auch für die Familienmitglieder und Dritte, die z. B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung.

#### Hinterlassenschaften eines Hundes:

Jeder kennt die unangenehmen Hinterlassenschaften bei Spaziergängen mit dem Hund, die regelmäßig Gehwege/Straßen und Felder verunreinigen. Ihre Pflicht als Hundehalter:in ist es, dafür zu sorgen, dass Ihr Hund Straßen/Gehwege/Felder etc. nicht verunreinigt.

Verunreinigungen müssen von Hundehaltern:innen entfernt werden. Dafür stehen Ihnen an vielen Orten bereits geeignete Auffangbehälter, die Hundetoilette „robidog“, zur Verfügung, die gleichzeitig Hundekotbeutelspender sind.

Werfen Sie die Hundekotbeutel bitte unbedingt in die dafür vorgesehenen Auffangbehälter und nicht irgendwo in die Landschaft.

#### Das Führen an der Leine in der Stadt Rheinfelden sowie den Ortsteilen:

Innerorts auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf den Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Schulhöfen sind Hunde angeleint zu führen.

Grün- und Erholungsanlagen in Rheinfelden sind beispielsweise die Karl-Metzgergrube, der Herbert-King-Park, der Salmegg Park, die Rudolf-Vogel-Anlage und der Adelberg. Hier muss der Hund angeleint sein.

Keinen Zutritt haben Vierbeiner (mit Ausnahme von Blindenhunden) auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen und Friedhöfen.

Auch in den Ortsteilen der Stadt Rheinfelden gelten diese Regelungen.

Außerhalb der oben genannten Gebiete und Flächen darf Ihr Hund nur dann unangeleint geführt werden, wenn er auf Zuruf hört und Sie ihn somit sofort zu sich holen können. Begegnen Ihnen und Ihrem Hund unterwegs Spaziergänger:innen, halten Sie Ihren Hund bitte nahe bei sich bzw. leinen ihn an. Es gibt Menschen, die schlechte Erfahrungen mit Hunden gemacht haben oder schlicht und einfach Angst haben. Wenn Sie Reiterinnen oder Reitern, Joggerinnen oder Joggern oder Radfahrerinnen und Radfahrern begegnen, bitten wir Sie Ihren Hund ebenfalls zu sich zu rufen und anzuleinen bzw. neben sich abzusetzen.

Diese Regelungen dienen dem friedlichen, harmonischen Miteinander der unterschiedlichen Nutzergruppen.

#### **Hausanschrift**

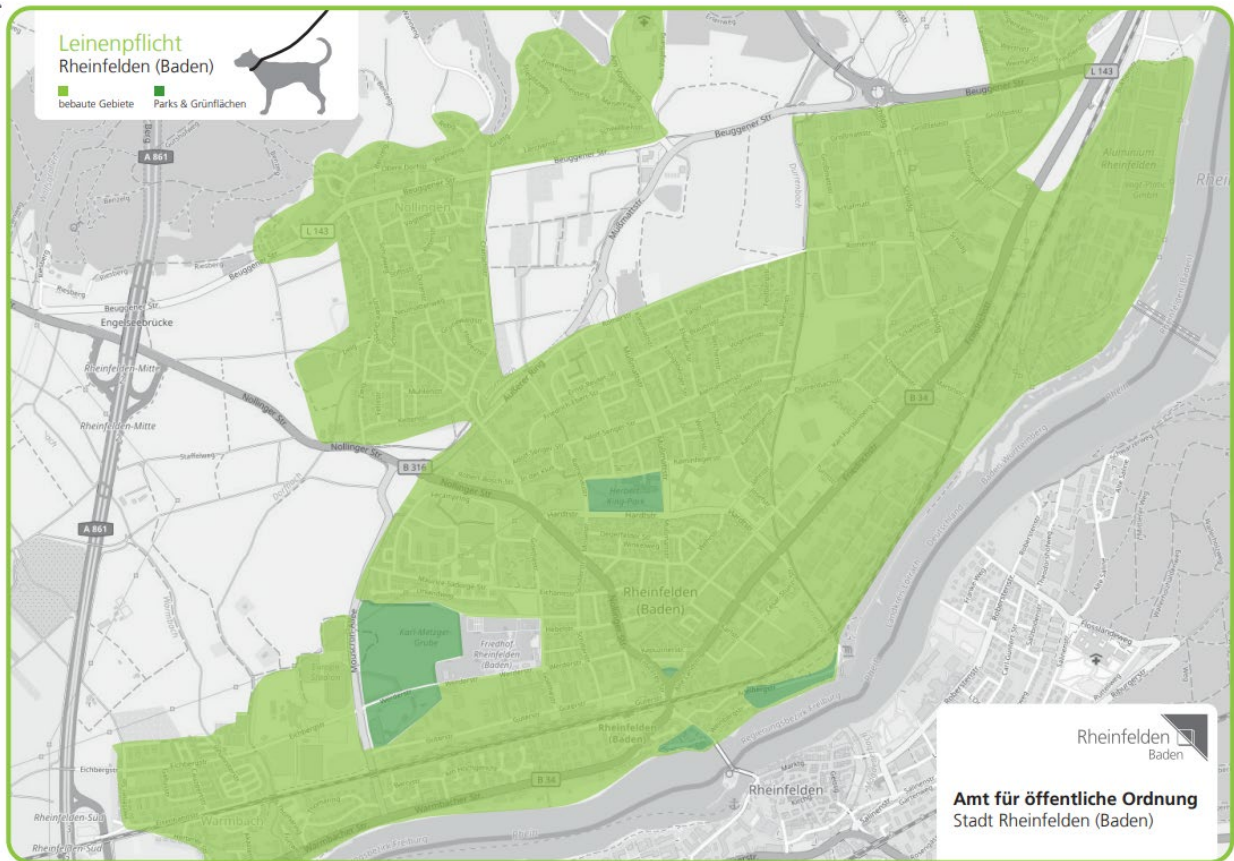
Stadtverwaltung  
Kirchplatz 2  
79618 Rheinfelden (Baden)  
www.rheinfelden.de

#### **Öffnungszeiten**

Mo, Di, Mi	09.00 - 12.00 Uhr
Do	09.00 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.00 Uhr
Fr	09.00 - 13.00 Uhr

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Lörrach-Rheinfelden	
Gläubiger-ID	DE63STD00000077890
IBAN	DE34 6835 0048 0002 0002 89
SWIFT/BIC	SKLODE66



### Ordnungswidrigkeit

Hundehalter, die gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die vorgenannten Regelungen beachten und auch Freunde und Bekannte unterrichten, die Ihren Hund Gassi führen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Polizeiabteilung, Tel: 07623 95 216 oder 07623 95 214, Mail: [polizeiabteilung@rheinfelden-baden.de](mailto:polizeiabteilung@rheinfelden-baden.de)